

Einführung der Neufassung der Verdingungsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A) Ausgabe 2006 und Neufassung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) Ausgabe 2006

**Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsregierung**

vom 7. November 2006 Az.: B III 2-515-222

1. Einführung der Neufassung der VOL/A

1.1 Der Deutsche Verdingungsausschuss für Leistungen, in dem die öffentliche Hand und die Wirtschaft vertreten sind, hat die Verdingungsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A) Ausgabe 2006 neu gefasst. Sie dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABI EU Nr. L 134 S. 1, ber. Nr. L 358, S. 35) und der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABI EU Nr. L 134 S. 114, ber. Nr. L 351 S. 44), jeweils zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2083/2005 der Kommission vom 19. Dezember 2005 (ABI EU Nr. L 333 S. 28) in deutsches Recht und löst die Ausgabe 2002 ab (eingeführt mit Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 11. März 2003, StAnz Nr. 11, AllMBI S. 55).

Die VOL/A Ausgabe 2006 vom 6. April 2006 ist als Beilage Nr. 100a zum Bundesanzeiger vom 30. Mai 2006 veröffentlicht (mit Berichtigung vom 7. Juni 2006 im Bundesanzeiger Nr. 109 vom 13. Juni 2006) und kann zusätzlich im Internet unter www.bmwi.bund.de abgerufen werden.

1.2 Der Abschnitt 1 der VOL/A ist unterhalb der Schwellenwerte der EG-Vergaberichtlinien von allen staatlichen Auftraggebern zu beachten.

Die Abschnitte 2 bis 4 der VOL/A sind oberhalb dieser Schwellenwerte auf Grund der gemäß § 97 Abs. 6 und § 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erlassenen Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl I S. 169), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Verordnung vom 23. Oktober 2006 (BGBl I S. 2334) von den öffentlichen Auftraggebern nach § 98 GWB

ber 2006 (BGBl I S. 2334) von den öffentlichen Auftraggebern nach § 98 GWB anzuwenden. Die Schwellenwerte betragen

422 000 Euro für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Trinkwasser- und Energieversorgung sowie im Verkehrsbereich

211 000 Euro für alle anderen Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

1.3 In Abschnitt 1 der VOL/A wurden lediglich neue Grundsätze der Informationsübermittlung in § 16 sowie in § 21 Nr. 1 aufgenommen.

1.4 Der in § 3 Nr. 4 Buchst. p VOL/A erwähnte Höchstwert für die Zulässigkeit der Freihändigen Vergabe wird für alle staatlichen Behörden auf 25 000 € (einschließlich Umsatzsteuer) festgesetzt.

2. Neufassung der VOF

2.1 Der Hauptausschuss zur Erarbeitung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen hat die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) Ausgabe 2006 neu gefasst. Die Neufassung dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/17/EG und der Richtlinie 2004/18/EG in deutsches Recht und löst die Ausgabe 2002 ab. Sie ist gemäß § 5 VgV von den öffentlichen Auftraggebern nach § 98 GWB für Aufträge oberhalb der EG-Schwellenwerte anzuwenden.

Die Neufassung der VOF vom 16. März 2006 ist als Beilage Nr. 91a zum Bundesanzeiger vom 13. Mai 2006 veröffentlicht und kann zusätzlich im Internet unter www.bmwi.bund.de abgerufen werden.

2.2 Die Vergabeverordnung enthält keine Regelung für die Vergabe freiberuflicher Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich. Für diese gilt die Richtlinie 2004/17/EG unmittelbar.

3. Zusätzlich zu beachtende Regelungen

3.1 Nach wie vor sind folgende Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- **Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen** vom 4. Dezember 1984 (StAnz Nr. 49, WVMBl S. 136),

- **Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen** vom 4. Juni 1991 (StAnz Nr. 23, AllIMBI S. 423, ber. S. 447),
- **Bevorzugten-Richtlinien** (Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten, Verfolgte) vom 30. November 1993 (StAnz Nr. 48, AllIMBI S. 1308),
- **Korruptionsbekämpfungsrichtlinie** vom 13. April 2004 (StAnz Nr. 17, AllIMBI S. 87)
- **Bevorzugte Berücksichtigung von Ausbildungsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge** vom 29. November 2005 (StAnz Nr. 48, AllIMBI S. 540).

3.2 Scientology-Schutzerklärungen

Zusätzlich zu beachten ist bei bestimmten sensiblen Dienstleistungsaufträgen die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über Scientology-Schutzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 29. Oktober 1996 (StAnz Nr. 44, AllIMBI S. 701).

4. Melde- und Berichtspflichten

4.1 Soweit der Auftragswert - ohne Mehrwertsteuer -

- bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen 211 000 € und
- bei Bauaufträgen 5 278 000 €

übersteigt, sind von allen öffentlichen Auftraggebern, die zur Anwendung des Abschnitts 2 der VOL/A bzw. VOB/A sowie der VOF verpflichtet sind, **statistische Meldungen** nach § 30a Nr. 2 VOL/A, § 33a Nr. 2 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOF über die vergebenen Aufträge zu erstatten.

4.2 In diesem Zusammenhang wird auch auf die Bekanntmachungspflicht für vergebenen Aufträge gegenüber dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (§§ 28a bzw. 28b VOB/A, §§ 28a bzw. 28b VOL/A, § 17 Abs. 1 VOF) und auf die neuen Bekanntmachungsmuster hingewiesen, die als Beilage Nr. 228 zum Bundesanzeiger vom 2. Dezember 2005 veröffentlicht wurden.

5. Ermächtigung für das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, künftig Änderungen oder Fortschreibungen der Abschnitte 2 bis 4 der VOL/A, der VOL/B und der VOF sowie sich daraus ergebende Folgeänderungen des Abschnitts 1 der VOL/A bekannt zu geben.

6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 11. November 2006 in Kraft.

Mit Ablauf des 10. November 2006 tritt die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zur Einführung der Neufassung der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) Ausgabe 2002 und Neufassung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) Ausgabe 2002 vom 11. März 2003 (StAnz Nr. 11, AllMBl S. 55) außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber